

Beschluß und Verordnung des
Kleinen Rathes vom 9. Weinmonath
1823, für Handhabung des Tag-
satzungsbeschlusses vom 14. Heumonath
d. J., betreffend die Fremden-Policey.

Der von der Obl. Kantons-Policey-Commission in Folge Auftrags hinterbrachte sorgfältige Entwurf einer Hochobrigkeitlichen Verordnung zu Handhabung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Heumonath d. J., betreffend die Fremden-Policey, wurde genehmigt, wie er in das heutige Kleine Rathsprötokoll eingetragen, und nun theils der Obl. Kantons-Policey-Commission, theils den sämtlichen Sherrn Oberamtännern, welche die gehörige Bekanntmachung dieser Verordnung veranstellen und dieselbe den untern Vollziehungsbeamten mittheilen werden, zu genauer Vollziehung in erforderlicher Anzahl von gedruckten Exemplaren zuzustellen ist.

Dem Geheimen und Staatsrath der Obl. Mitvororte Bern und Luzern wird Mittheilung von dieser Verordnung gemacht.

V e r o r d n u n g.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons
Zürich

u r k u n d e n h i e r m i t :

Damit die Kantons = Policen = Commission, welcher die Handhabung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Heumonath d. J. übertragen ist, im Fall sey, nach bestimmter Vorschrift dieses Beschlusses zu verhüten, daß nicht Fremde sich im hiesigen Kanton aufhalten, die in andern Staaten Verbrechen begangen, oder die öffentliche Ruhe gestört haben, und demnach signalisirt und verfolgt sind, oder die den bewilligten Aufenthalt zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung eines befreundeten auswärtigen Staates, oder zur Störung der Ruhe und des innern Friedens missbrauchen,

v e r o r d n e n :

1. Die Herren Oberamt männer der Landbezirke und die Stadt = Policen = Commission sollen der Kantons = Policen = Commission monatlich ein Verzeichniß derjenigen Landesfremden zustellen, welche in ihren Amtsbezirken in Wirthshäusern, Landhäusern oder andern Privathäusern sich aufhalten, ohne daß sie mit Niederlassungs = oder Aufenthaltbewilligung von Seite der Regierung versehen sind.

2. Ein Landesfremder, der nicht bloß durchreist, sondern sich für kürzere oder längere Zeit in einem Wirthshause oder in einem Particularhause aufhalten will, bedarf hiesfür eine Aufenthaltbewilligung, ohne welche ein Wirth einem Fremden nicht länger als acht Tage, ein Particular nicht länger als drey Tage Aufenthalt geben darf.

3. Die Gemeindegammänner sollen sich fleißig erkundigen, ob die Landesfremden, die sich in ihren Gemeinden aufhalten, mit den erforderlichen Aufenthaltbewilligungen versehen seyen; mangeln solche, so haben sie hievon bey der vorgesetzten Policcy- Behörde ungesäumt Anzeige zu machen.

4. Die Aufenthaltbewilligung für einen Landesfremden muß in den Landbezirken bey den Herren Oberamtännern vermittelst der Gemeindegammänner, und in dem Oberamt Zürich bey der Kantons- Policcy vermittelst der Stadt- Policcy oder der Gemeindegammänner nachgesucht werden.

Will der Landesfremde länger als drey Monathe in hiesigem Kanton sich aufhalten, so ist das Aufenthaltsgesuch unter Erstattung eines Berichtes durch den Herrn Oberamtman, laut obrigkeitlicher Verordnung vom 5. Hornung 1805, Seite 55. Band 3. der officiellen Gesesammlung, dem Kleinen Rathe zur Entscheidung einzugeben.

5. Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur gegen Hinterlegung vollgültiger Legitimations-Schriften ertheilt werden. Ist der Fremde ein Angehöriger eines Staates, welcher bey der Eidsgenossenschaft einen Gesandten aufgestellt hat, so ist überdieß die Anerkennung dieser Legitimations-Schriften durch die Gesandtschaft erforderlich, bevor die Aufenthaltsbewilligung ertheilt werden darf.

6. Wenn über die Vollgültigkeit der Legitimations-Schriften eines Fremden Zweifel obwalten, oder wenn Verdacht vorhanden ist, daß ein Fremder ausgeschrieben sey, oder die erhaltene Aufenthaltsbewilligung mißbrauche, so haben die Herren Oberamt männer der Landbezirke unverzüglich die Kantons-Policey-Commission in Kenntniß zu setzen, und deren weitere Verfügungen zu gewärtigen.

7. Rücksichtlich der Niederlassungen von Landesfremden die im hiesigen Kanton als Ansässen einen eigenen Gewerbe oder Rauch führen wollen, — der Abnahme und Visirung der Pässe von durchreisenden Fremden, — des Aufenthalts von Minderjährigen, die den Unterricht hiesiger Lehranstalten benutzen wollen, — der Aufnahme von fremden Gesellen und Dienstboten, wird auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, besonders auf §. 8. der obrigkeitlichen Verordnung vom

27. Christmonath 1810, Seite 429. Theil 4. der officiellen Gesetzsammlung verwiesen, nach welchem in Bezug auf die fremden Handwerksge- sellen besonders verordnet ist, daß keiner in Dienst oder Arbeit aufgenommen werden dürfe, bevor dessen Papiere in den Landbezirken bey den Ober- amtmännern, im Stadtbezirk bey dem Chef des Policen = Bureau hinterlegt sind.

Die Regierung gewärtigt, daß sowohl Beamte als Privat = Personen dieser Verordnung getreu nachleben werden, widrigenfalls die dawider Han- delnden zur Verantwortung und Strafe gezogen würden.

Zürich, Donnerstags den 9. Weinmonath 1823.

Im Nahmen des Kleinen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y f.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.